

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 31/09 B

L 21 R 187/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 R 1043/05 (SG Cottbus)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Februar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.2.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeiten vom 1.6.1967 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz und der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 31.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin wirft bereits keine konkrete Rechtsfrage auf, die sie für klärungsbedürftig und klärungsfähig hält. Sie misst der Rechtssache "vor dem Hintergrund der Würdigung des Aktiengesetzes der DDR sowie der Umwandlungsverordnung" grundsätzliche Bedeutung zu. Eine Rechtsfrage, die die Klägerin für klärungsbedürftig und klärungsfähig hält, lässt sich auch ihrem Gesamtvortrag nicht ohne weiteres - mit der nötigen Sicherheit - entnehmen. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus dem Beschwerdevorbringen selbst eine möglicherweise klärungsbedürftige Rechtsfrage und damit dasjenige Vorbringen herauszusuchen, das für die Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21; BSG vom 8.6.2001, B 12 KR 8/01 B, Juris RdNr 4 f*).
- 6 Aufgabe der Klägerin wäre es aber nicht nur gewesen, eine Rechtsfrage hinreichend konkret zu formulieren, sondern sich auch mit der bisher ergangenen Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage im Einzelnen auseinanderzusetzen und darzulegen, warum die Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, dass sie sich aus bisher ergangener



Rechtsprechung insbesondere des BSG und des Bundesverfassungsgerichts nicht beantworten lässt und dass das angestrebte Revisionsverfahren die erstrebte Klärung erwarten lässt. Auch hieran fehlt es.

- 7 Soweit die Klägerin schließlich das Vorliegen von Verfahrensmängeln rügt und angibt, das LSG habe keine Auskünfte zu ihrer Behauptung, dass das gesamte Vermögen des VEB nicht bereits vor dem 1.7.1990 auf die AG übergegangen sei, eingeholt, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines konkreten Beweisantrags, den das LSG - ohne hinreichenden Grund - übergangen habe (*s § 160 Abs 2 Nr 3, letzter Teilsatz SGG*).
- 8 Dass die Klägerin die Entscheidung des LSG für rechtsfehlerhaft hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

